

Allgemeine Bedingungen für Warenlieferungen der Epiroc Deutschland GmbH (Stand **01**)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Lieferungen, Leistungen, Angebote, Aufträge sowie Auftragsannahmen der Epiroc Deutschland GmbH, Essen (nachfolgend: „**Auftragnehmer**“ genannt) sind ausschließlich nachstehende Allgemeine Bedingungen für Warenlieferungen (nachfolgend „**Lieferbedingungen**“ genannt) maßgebend. Diese Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des Auftragnehmers an den Auftraggeber, auch wenn sich der Auftragnehmer in Zukunft nicht nochmals ausdrücklich auf diese beruft und diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Entgegenstehende oder von den Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter erkennt der Auftragnehmer nicht an und findet keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, es sei denn, der Auftragnehmer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lieferbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter die Lieferung an den Auftraggeber vorbehalten ausführt.
- (3) Im Falle der Durchführung von Werk- und Dienstleistungen (insbesondere Montagen, Reparaturen, Wartungen) gelten die gesonderten Geschäftsbedingungen für Arbeitsaufträge des Auftragnehmers.
- (4) Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Stornierung

- (1) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibende und unverbindliche Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kataloge, Prospekte, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlässt.
- (2) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist ausschließlich der durch Angebot und Auftragsbestätigung zustande gekommene Kaufvertrag, einschließlich dieser Lieferbedingungen. Dieser Kaufvertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Auftragnehmers vor Abschluss dieses Kaufvertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Kaufvertrag ersetzt, sofern nicht jeweils anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
- (3) Bestellungen oder Aufträge durch den Auftraggeber gelten als verbindliches Vertragsangebot. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Bestellungen, Aufträge oder sonstige Vertragsangebote des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Zugang anzunehmen. Die Annahme des Vertragsangebotes wird vom Auftragnehmer schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der bestellten bzw. beauftragten Ware an den Auftraggeber erklärt.
- (4) Der Auftraggeber kann bereits abgegebene Bestellungen oder Aufträge gegenüber dem Auftragnehmer ausschließlich schriftlich per Brief oder per E-Mail an kontakt@epiroc.com innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach dem Bestell- bzw. Auftragsdatum abändern oder stornieren. Sofern der Auftragnehmer die Bestellung bzw. den Auftrag bereits angenommen bzw. bestätigt hat, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, für Stornierungen und Änderungen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des Warennettowerts zu berechnen. Ein Rechtsanspruch des Auftraggebers auf Stornierung bzw. Änderungen bereits abgegebener Bestellungen oder Aufträge besteht nicht.
- (5) Ergänzungen und Abänderungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.
- (6) Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (7) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum vor. Unberührt an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Auftragnehmers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Listenpreise des Auftragnehmers in EUR und zwar ab Lieferwerk oder Lager („Ex Works“ (EXW) Auftragnehmer - Incoterms 2020). Die Listenpreise schließen Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto, Zölle, Gebühren und andere öffentliche Abgaben, Versicherungen und sonstige Versandkosten nicht ein. Ist eine fracht-/verpackungsfreie Lieferung zugesagt, gilt dies nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an die Empfangsstation des Auftraggebers, ausschließlich Rollgeld, einschließlich der Standardverpackung des Auftragnehmers. Mehrkosten aufgrund einer vom Auftraggeber gewünschten besonderen Versandart und Verpackung (z.B. Expressgut, Eilgut, luftfracht/seemäßige Verpackung u.ä.) gehen zu dessen Lasten. Über den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang hinausgehende Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Jede Zahlung (Nettopreis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe) hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeglichen Abzug sowie spesen- und gebührenfrei zu erfolgen, sofern nicht etwas anderes schriftlich zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Geldeingang (Kontogutschrift) beim Auftragnehmer. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Ist Skonto vereinbart, so ist ein Skontoabzug nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber allen anderen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer zuvor vollständig nachgekommen ist. Schecks und Wechsel werden vom Auftragnehmer nur bei besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen sowie etwaige Protestkosten trägt der Auftraggeber.
- (4) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, seine Preise für die Teile einer Gesamtlieferung, die nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsabschluss zur Auslieferung vorgesehen sind, angemessen zu ändern, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vorgesehenen Liefertermin Preisänderungen für vom Auftragnehmer zu beschaffendes Vormaterial bzw. für die Leistungserbringung notwendige Dienstleistungen um mehr als 5 % eintreten und sich diese Preisänderungen auf die Gesamtkosten der Ware auswirken. Dies wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der einzelnen Kostenelemente und deren Bedeutung für den Gesamtpreis auf Verlangen nachweisen. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5 % ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung des Auftragnehmers vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als vom Auftragnehmer noch Lieferungen und Leistungen zu erbringen sind.
- (5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Sofern der Auftraggeber fällige Rechnungen nicht bezahlt, ein eingeräumtes Zahlensziel überschreitet oder dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen und durch welche die Bezahlung offener Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach ausstehender oder Leistungen unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen und die gesamte bestehende Restschuld des Auftraggebers sofort fällig zu stellen.
- (7) Zahlungen an Vertreter des Auftragnehmers dürfen nur erfolgen, wenn diese besondere schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen erteilt wurde.

§ 4 Lieferungen und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager („Ex Works“ (EXW) Auftragnehmer - Incoterms 2020) des Auftragnehmers. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer im Falle des Versendungskaufs berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.
- (2) Vom Auftragnehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Andernfalls ist die Lieferfrist eingehalten, wenn dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- (3) Die Lieferfrist beginnt frühestens nach Eingang aller dem Auftragnehmer für die Ausführung des Auftrags vom Auftraggeber zu überlassenden Unterlagen und beizustellenden Materialien. Werden Materialien vom Auftraggeber beigestellt, so sind diese auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit an den Auftragnehmer zu liefern.
- (4) Der Auftragnehmer kann – unbeschadet der Rechte des Auftragnehmers aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen mindestens um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- (5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen der Lieferung oder Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie z.B. Epidemien oder Pandemien, Gewaltanwendungen Dritter gegen Personen oder Sachen – auch bei Lieferanten des Auftragnehmers –, heftliche Eingriffe einstufiger und mehrstufiger Handlungsmaßnahmen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Betriebsstörungen aller Art beim Auftragnehmer oder bei Lieferanten des Auftragnehmers, Transportverzögerungen, Streik und rechtmäßige Aussparungen beim Auftragnehmer, Lieferanten des Auftragnehmers oder Transportunternehmens, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Auftragnehmer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts. Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, d.h. von mehr als 90 Tagen, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung/-leistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware bzw. die Rest-Leistung sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht (es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (7) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich – soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist – nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.
 - (8) Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 4 Abs. 9 und § 8 dieser Lieferbedingungen beschränkt.
 - (9) Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, so kann der Auftraggeber pauschalieren Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes, der verspätet gelieferten Ware. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
 - (10) Weitergehende Schadenersatzansprüche für den Lieferverzug sind, vorbehaltlich der Regelungen in § 8 dieser Lieferbedingungen, ausgeschlossen.

§ 5 Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Abnahme und Annahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers in Essen (Deutschland), soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist. Hierbei handelt es sich auch um den Lieferort im Sinne von Art. 7 Nr. 1 lit. b) EUGVVO.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Auftraggeber, sofern Versand der Ware vereinbart ist und der Auftragnehmer nicht Transport oder Installation übernommen hat, an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem die Ware versandbereit ist und der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber angezeigt hat. Die Sendung wird vom Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport, Feuer- und Wasserschaden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (3) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Die Kaufsache gilt als abgenommen, wenn
 - die Lieferung (oder Installation) abgeschlossen ist,
 - der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (3) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Installation 12 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die Kaufsache in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 6 Werktage vergangen sind und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Auftragnehmer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- (4) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Auftragnehmers aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des dem Auftragnehmer hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet der Auftragnehmer eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages der zu liefernde Ware pro abgelaufene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungsbetrages. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche des Auftragnehmers (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Die pauschale Entschädigung ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (5) Angeliessene Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Rechte aus § 7 der Lieferbedingungen entgegenzunehmen. Bleibt der Auftraggeber mit der Annahme der Ware länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist der Auftragnehmer nach Setzung einer Frist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Der Setzung einer Frist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen Forderungen, die dem Auftragnehmer aus der Geschäftsbeziehung gegen den Auftraggeber zustehen, vor. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Auftraggeber bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Auftragnehmers dient. Die gelieferte Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt.
- (2) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Auftragnehmer. Die Vorbehaltsware ist vom Auftraggeber pflichtig zu behandeln und istand zu halten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern und dem Auftragnehmer dies auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.
- (3) Der Auftraggeber darf, die im Eigentum des Auftragnehmers stehende Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die vorgenannte Berechtigung besteht nicht, soweit der Auftraggeber den aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner – jeweils wirksam – im Voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet hat oder mit ihm ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
- (4) Im Falle der Pfändung oder sonstiger Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber verpflichtet, den Dritten unverzüglich auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und den Auftragnehmer hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftragnehmer kann etwaige Kosten von Interventionen vom Auftraggeber gegen Abtretung seiner Kontenerrstattungsansprüche gegen den Dritten ersetzt verlangen.
- (5) Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt durch den Auftraggeber stets für den Auftragnehmer, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Verbindlichkeiten erwachsen, und der Auftragnehmer erwirbt, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, unmittelbar das Alleineigentum an der neu geschaffenen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, die nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehen, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der vom Auftragnehmer gelieferten Ware (Faktura Endbetrag, einschließlich Kündigung) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung neu geschaffene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehenden, Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der vom Auftragnehmer gelieferten Ware (Faktura Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer unentgeltlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs über die durch Be- oder Verarbeitung oder Umbildung, Verbindung oder Vermischung neu geschaffenen Sachen zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer rechtzeitig nachkommt. Der Auftraggeber ist jedoch unter keinen Umständen zum Weiterverkauf oder zur sonstigen Verwertung unter Vereinbarung eines Abtretungsverbots mit seinem Kunden, zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser neu geschaffenen Sachen befähigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus dem Verkauf dieser neu geschaffenen Sachen, an denen dem Auftragnehmer Eigentumsrechte zustehen, schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils des Auftragnehmers an der verkauften Ware zur Sicherung an den Auftragnehmer ab. Wenn der Auftraggeber die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache verbindet, tritt er bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Wertes der Waren an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretungen hiermit jeweils an.
- (6) Der Auftraggeber tritt an den Auftragnehmer zur Sicherung der Erfüllung aller in § 6 Abs. 1 dieser Lieferbedingungen genannten Ansprüche des Auftragnehmers schon jetzt alle – auch künftig entstehenden und bedingten – Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware – bei Miteigentum des Auftragnehmers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.
- (7) Solange und so weit der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt, ist er zur Einziehung der an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen gegen seine Kunden im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinen Kunden zu vereinbaren oder sie an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Übersteigt der realisierbare Wert der an den Auftragnehmer eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers freigeben.
- (8) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer – nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung und unbeschadet weiterer dem Auftragnehmer zustehender (Schadenersatz-) Ansprüche – berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Vorbehaltsware als Eigentum des Auftragnehmers zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, die weitere Benutzung zu untersagen sowie vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Bei sonstigen Pflichtverletzungen, insbesondere solchen, die den Bestand der Vorbehaltsware gefährden, ist der Auftragnehmer berechtigt, Rückgabe zu verlangen, auch ohne vom Vertrag zurückzutreten.
- (9) Der Auftragnehmer ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verwertungskosten betragen 10% des Verwertungserlöses, sofern der Auftragnehmer nicht höhere Kosten oder der Auftraggeber geringere Kosten nachweist.
- (10) Sofern er in diesem § 6 geregelte Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam ist, so haben Auftragnehmer und Auftraggeber eine dem Eigentumsvorbehalt entsprechende Sicherung zu vereinbaren. Ist für die Begründung und Aufrechterhaltung solcher Sicherungsrechte die Mitwirkung des Auftraggebers notwendig, so hat dieser alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die vom Auftragnehmer gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die vom Auftragnehmer gelieferte Ware gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Auftragnehmer nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, binnen 7 Werktagen nach Ablieferung der Ware zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die vom Auftragnehmer gelieferte Ware als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Auftragnehmer nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Eine Mängelrüge hat stets unter Angabe des festgestellten Mangels sowie der Begleitumstände der Feststellung des Mangels, der Rechnungs- bzw. Liefernummern und ihres Datums zu erfolgen. Die durch unberechtigte Mängelrügen verursachten Kosten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen.

- (2) Bei Sachmängeln an der vom Auftragnehmer gelieferten Ware ist der Auftragnehmer nach seiner innerhalb angemessener Frist zur treffende Wahl zunächst zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verpflichtet und berechtigt. Das Recht des Auftragnehmers, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Auftraggeber kann nur dann vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Fehlergeschlagen ist die Nacherfüllung, wenn zwei Nacherfüllungsversuche erfolglos geblieben sind oder die Nacherfüllung unmöglich oder für den Auftraggeber unzumutbar ist. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist eine beanstandete gelieferte Ware frachtfrei an den Auftraggeber zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Auftraggeber die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die gelieferte Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (3) Die in § 7 Abs. 2 dieser Lieferbedingungen aufgeführten Rechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Sie sind ebenfalls ausgeschlossen für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Muster usw.) ergeben. Dies betrifft insbesondere auch die Funktion von Gegenständen, die nach der Konstruktion des Auftraggebers oder von ihm eingereichten Konstruktionsunterlagen gefertigt wurden. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers die gelieferte Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (4) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die auf dem Verschulden des Auftragnehmers beruhen, bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (5) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- (6) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Auftragnehmer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, z.B. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gehemmt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der Ware, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken).
- (3) Soweit der Auftragnehmer gemäß vorstehendem § 8 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Auftragnehmer haftet in diesem Fall insbesondere nicht für den nicht vorhersehbaren, nicht typischerweise eintretenden entgangenen Gewinn des Auftraggebers und nicht für nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer haftet nicht für mittelbare Schäden des Auftraggebers, die diesem wegen der Geltendmachung von Vertragsstrafe-Ansprüchen Dritter entstehen.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von [...] EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (6) Die vorstehenden, in diesem § 8 genannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht, soweit die Haftung des Auftragnehmers auf vorsätzlichem Verhalten beruht, aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden. Fehlt der vom Auftragnehmer gelieferten Ware eine garantierte Beschaffenheit, haftet der Auftragnehmer nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.
- (7) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesem § 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß § 311 Abs. 3 BGB, Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.
- (8) Soweit die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber gemäß diesem § 8 ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies im gleichen Umfang auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 9 Verjährung

- (1) Ansprüche des Auftraggebers wegen Sach- und Rechtsmängeln an den vom Auftragnehmer gelieferten Waren oder wegen vom Auftragnehmer pflichtwidrig erbrachter Leistungen – einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen – verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt.
- (2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB). In den in diesem § 9 Abs. 3 genannten Fällen gelten für die Verjährung dieser Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10

Warenrücksendungen

- (1) Die Rücksendung von mangelfreier Ware in ihrer Originalverpackung durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers und erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Ohne Zustimmung des Auftragnehmers zurückgesandte mangelfreie Ware wird durch den Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgesandt.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Auftraggebers auf Rückgabe mangelfreier Ware besteht nicht. Der Auftragnehmer kann seine Zustimmung zur Rücknahme der Ware nach billigem Ermessen verweigern. Dies erfolgt insbesondere dann, wenn die Ware Verschleißteile wie Gummi, Öle oder Fette enthält, welche sich nachteilig auf eine Wiederverwertbarkeit der zurückgesandten Ware auswirken. Einer Begründung der Zustimmungsverweigerung durch den Auftragnehmer bedarf es nicht.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Zustimmung zur Rücknahme mangelfreier Ware davon abhängig zu machen, dass die Ware auf Kosten des Auftraggebers durch einen sachverständigen Dritten im Hause des Auftragnehmers geprüft wird. Zeigt diese Prüfung eine fehlende und/oder eingeschränkte Wiederverwertbarkeit der Ware so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückzusenden.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Zustimmung zur Rücknahme mangelfreier Ware davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber entgangenen Gewinn für die Rücknahme der Ware an den Auftragnehmer leistet in Höhe von 50 % des vereinbarten Kaufpreises. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer überhaupt kein oder ein wesentlich geringer entgangener Gewinn entstanden ist. Der Auftragnehmer behält sich im Falle der Rücknahme zudem vor einen über den vorstehenden Betrag hinausgehenden, ihm entstandenen Schaden nachzuweisen und diesen gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

§ 11

Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe dieses § 11 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem Auftragnehmer dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Lieferbedingungen.
- (3) Bei Rechtsverletzungen durch vom Auftragnehmer gelieferte Waren anderer Hersteller wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 11 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Abtretungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (2) Für diese Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Die Bestimmungen der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG - UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist Essen, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat und nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht, den Auftraggeber auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Der Auftragnehmer speichert Daten des Auftraggebers im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen und eines Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder lückenhaften Regelung tritt eine solche vollständige und zulässige Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit bzw. Lückenhaftigkeit gekannt hätten.